

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

165 (18.6.1840)



Baden.

\* Karlsruhe. 110te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 15. Juni. (Schluß.) Geheimer Referendar Regenaue: Die Aeußerung des Hrn. Finanzministers sey natürlich auf die Voraussetzung begründet, daß die Kammer mitwirke, das Geld herbeizuschaffen. Abgeordneter Baumgärtner: Die hohe Wichtigkeit des Staatschreibereiwesens mache nöthig, mit Ernst diese Sache in's Auge zu fassen; Wohl und Wehe der Familien beruhe darauf; es sey nicht zu verkennen, daß man früher dieser Sache nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet habe. Zwei Gründe seyen es, welche hauptsächlich Veranlassung zu Mißständen gegeben hätten, nämlich die Vernachlässigung einer tüchtigen Vorbildung der Theilungskommissäre, und zweitens die falsche Stellung und schlechte Bezahlung derselben. Früher sey üblich gewesen, daß ein junger Mensch im 14ten Jahre etwa Schreiber geworden; da habe er abgeschrieben und gelegentlich einiges, aber blutwenig, gelernt für seinen künftigen Beruf. Dann sey er als Theilungskommissär hinausgegeben worden, ohne auch nur den kleinsten Theil der vielfachen Kenntnisse zu besitzen, die dazu gehörten, diesem Berufe Genüge zu leisten. In den Jahren noch unselbstständigen Willens und großer Empfänglichkeit für die Verführung seyen die jungen Leute in's Leben hinausgeschickt worden; viele seyen den Versuchungen erlegen und der ganze Stand in Mißkredit gekommen. Eine Verordnung der letzten Jahre habe diesem Uebelstande theilweise abgeholfen, indem sie festsetzte, daß keiner zu diesem Berufe zugelassen werde, der nicht die oberste Klasse eines Gymnasiums, die zweit- oder letzte eines Lyzeums absolviert und einige Zeit bei einem Amtsdirektor praktiziert habe. Allein, so gut diese Verordnung sey, so führe sie doch einen andern Uebelstand herbei, nämlich den, daß nur wenige junge Leute sich diesem Fache widmeten; sie würden zu alt, bis sie zu einer Anstellung gelangten, kaum 1/3 der Theilungskommissäre habe die Aussicht, zu diesem Ziele jemals zu kommen. Ein solcher Zustand dürfe nicht dauern. Es müsse noch etwas Weiteres geschehen, diesem Stande die nöthige Befähigung und damit Ansprüche auf bessere Stellung zu geben. Zu dieser vollkommenen Befähigung gehöre durchaus auch einige juristische Bildung, und in dieser Beziehung schlage er vor, daß von Jedem, der sich diesem Berufe widme, verlangt werde, daß er das Gymnasium absolvirt habe, dann einige Jahre bei einem Amtsdirektor praktizire und endlich noch ein Jahr lang auf der Universität über Vormundschaftsrecht, Erbrecht, eheliches Vermögensrecht, Vertragsrecht, Pfandrecht Vorlesungen höre. Die Regierung könne einen Universitätsprofessor beauftragen, zu diesem Zwecke Vorträge zu halten. Verlangte der Staat aber solche größere und kostspieligere Vorbildung, so müsse er die Theilungskommissäre auch besser stellen, ihnen eine unabhängige, den Löhnen der Amtsdirektoren entrichtete Stellung geben; er müsse ihr Einkommen verbessern; sie zu eigentlichen Staatsdienern zu machen, rathe er aber nicht. Geheimer Referendar Merk ist nicht dafür, daß die Theilungskommissäre Universitätsstudien machen sollten, die Praxis werde ihnen nützlicher seyn, als die Theorie der Kompendien; der Unterricht auf Universitäten sey zu abstrakt, und eine eigene Kanzel zu diesem Zweck zu errichten, nicht wohl ausführbar. Baumgärtner bemerkt dagegen, daß seine Erfahrungen anderer Art seyen; wohl beifere sich mancher strebsame junge Mann, auch theoretisch sich durch Selbststudium zu unterrichten, aber die autodidaktische Studiermethode führe in der Regel zu schiefen Ansichten; übrigens wolle er nicht einen eigens angestellten Lehrer auf Universitäten, sondern einer der bereits angestellten brauche nur beauftragt zu werden, über die einschlagenden Materien eine Vorlesung zu halten. Nachträglich spricht sich der Redner auch noch seinerseits gegen die Tagesgebühren aus. Staatsrath Jolly: Es sey nicht zu verkennen, daß den Theilungskommissären eine gewisse juristische Bildung eigen seyn müsse, und ein Kursum der Universität werde nur wohlthätig wirken; doch werde einige praktische Vorübung vorausgehen haben. Es werde vielleicht rathsam seyn, besonders fähigen jungen Leuten selbst einige Unterstützung zum Besuch der Universität zu geben; doch komme Alles darauf an, ob die Kammer die Mittel zur Verfügung stelle. Gerbel tritt Baumgärtner's Ansichten über die notwendige Vorbildung der Theilungskommissäre bei und rühmt das französische Notariatswesen als musterhaft. In letzterer Beziehung findet er aber lebhaften Widerspruch von Seiten des Präsidenten des Justizministeriums und des Abgeordneten Christ. Dieser hebt in seinem Vortrage die große Wichtigkeit des Standes der Notare hervor, und stellt sie in dieser Beziehung selbst über den Richterstand. Allein überall liege die Organisation dieses Standes im Argen, nicht bloß in Baden, und namentlich sey es mit dem französischen Notariatswesen noch schlechter bestellt, als mit dem badiſchen, wie ihn ein längerer Aufenthalt in Frankreich, wo er die Sache in der Nähe kennen gelernt, überzeugt habe; nur in den größeren Städten fänden sich gute Notare, aber die Korruption sey ein fast allgemeines Laster dieses Standes, und in den kleineren Orten seyen sie in der Regel solche Puschler, daß sie nicht einmal orthographisch schreiben könnten, und diese gränzenlose Unfähigkeit und Unwissenheit habe dort den kleinlichsten Formalismus, das Vorschreiben von Formeln für das unbedeutendste Geschäft zur gebieterischen Nothwendigkeit gemacht. Was die vielangeforderten Tagesgebühren betreffe, so seyen sie vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus mehr gerechtfertigt, als die Werthstare; denn wenn die Arbeit bezahlt werde nach dem Grade der Mühe und dem Zeitaufwand, so sey nur die Tagesgebühr der wahre Maßstab. Sey bisher über die Tagesgebühr zu klagen gewesen, so sey es nur darum, weil der Theilungskommissär dieselbe seither als Gehalt bezogen; der Theilungskommissär solle aber keine Gebühren beziehen, nicht einmal eine pars quota; der Staat habe die Gebühren zu beziehen, u. die Theilungskommissäre zu bezahlen. Staatsr. Jolly: Die Vertheidigung der Tagesgebühr durch den Abg. Christ sey ein Theorem, das richtig seyn würde, wenn alle Arbeiten gleich wären. Gerbel befreit die Richtigkeit des Tadels des französischen Notariatswesens; Mißbräuche gebe es überall, diese hebe die Presse hervor und lenke die Aufmerksamkeit darauf; er habe durch Erfahrung auch die guten Seiten desselben kennen gelernt. Sander bekämpft zuerst die Behauptung Christ's, der Stand der Notare gehe an Wichtigkeit selbst dem der Richter voran; das Irrige dieser Behauptung gehe schon daraus hervor, daß es wohl Staaten gegeben habe mit Richtern u. ohne Notare, aber keine mit Notaren u. ohne Richter. Die Nothwendigkeit einer Reform in diesem Zweige des öffentl. Dienstes sey unbestritten, und die Theilungskommissäre hätten auf Verbesserung ihrer Lage auch Anspruch, denn es zeige sich in der neueren Zeit ein lobenswerther, resamer Eifer und

Streben nach Vervollkommnung unter ihnen. Die Hauptsache sey aber immer die Geldfrage; darum müsse man den Regierungsentwurf aufrecht halten, wenn die so sehr gewünschte Besserstellung ausgeführt werden solle. Was die Bemerkungen Baumgärtner's über juristische Bildung der Theilungskommissäre betreffe, so trete er im Allgemeinen ihnen bei, glaube aber, daß um sich diese zu eigen zu machen, nicht nothwendig der Besuch einer Universität erforderlich sey; es werde wohl selbst Juristen geben, die sich gewiß schmeicheln dürften, ihr Fach zu verstehen, aber zugleich ausfragen könnten, daß der Unterricht der Universitätsprofessoren an ihrer Befähigung wenig Antheil habe. Doch wolle er nicht in Abrede stellen, daß die Ausführung der Idee des Abg. Baumgärtner die gute Folge haben könne, daß endlich einmal besser als bisher für Vorlesungen über das Landrecht gesorgt werde. Die ärmeren, und solche würden sich diesem Stande wohl auch künftig vorzugsweise widmen, würden übrigens kaum von diesem Universitätsstudium Gebrauch machen können. Von mehr praktischem Werth bedünke ihm daher sein Vorschlag, daß man für die Theilungskommissäre, welche auf eine Anstellung im Staatsdienst aspirirten, noch ein Examen einführe mit strengeren Forderungen, als an die Theilungskommissäre gemacht würden. Dies würde die Folge haben, unter diesen jungen Männern selbst einen wohlthätigen wissenschaftlichen Eifer rege zu halten, und zu Amtsrevisoren nur tüchtige Männer zu erhalten, die jüngeren Männern wieder die nöthige Anweisung ertheilen könnten. Mördes betrachtet das ganze Gesetz als ein transitorisches, in der Voraussetzung, daß mit der Zeit sich lediglich Juristen diesem Berufe widmen würden; man solle deshalb auch keine neuen strengeren Anforderungen wissenschaftlicher Bildung machen; einzelne Materien der wissenschaftlichen Jurisprudenz aus ihrem Zusammenhange herauszureißen, gehe nicht wohl an, da die Gränzen der Wissenschaft nicht so stark markirt seyen, um geradezu zu bestimmen: hier fängt etwas an, hier hört's auf. Es müsse zum wahren Verständniß alles im Zusammenhang mit anderem betrachtet werden. Er sey der Ansicht, daß es das Beste seyn würde, die Notare wie die Advokaten zu betrachten, ihnen keine Bezahlung zu geben, sondern sie ganz selbstständig zu machen. In jedem Distrikte mochte eine Zahl solcher Notare aufgestellt werden, unter denen man die Wahl habe. Zentner hebt besonders hervor, daß man keine minderjährigen jungen Leute, die selbst noch über keinen Gulden disponiren könnten, zu Geschäften, wo es sich um das Vermögen Anderer handle, zulassen solle. Gerade solche junge Leute seyen den Verlockungen auf Irrwege am ersten ausgejeht. Geh. Ref. Merk: Dieser Fall wird künftig nicht mehr vorkommen können, da einer nicht eher zum Inzipientenexamen zugelassen wird, als bis er das Gymnasium absolvirt hat, dann mehrere Jahre als Inzipient arbeiten muß, bis ihm die Erlaubniß der selbstständigen Praxis ertheilt wird. Knapp tritt den Ansichten des Abg. von Eppingen und Steinbach bei und wünscht, daß man das Gerichts- und Amtsdirektorswesen endlich einmal definitiv ordnen möge, nachdem man lange genug partielle aber ungenügende Versuche gemacht habe. Mohr ist zu zeigen bemüht, daß es an Geld zur Besserstellung durchaus nicht fehle; der Kommissionsbericht weise auf Seite 4 aus den Einnahmen von den Geschäften der Theilungskommissäre einen Ueberschuß von 120,000 fl. nach; er frage, woher der Staat das Recht habe, diesen Ueberschuß in die Staatskasse fließen zu lassen; die Theilungskommiss. müßten dieses Geld verdienen, man möge es auch für sie verwenden und aus ihm die Mittel zur Besserstellung und zu Gründung eines Pensions- und Wittwen- und Waisenfonds bestreiten. Geh. Ref. Regenaue: er habe geglaubt, es sey über diese Motive nichts Neues mehr zuzusetzen, indess sey dies doch dem Abg. Mohr gelungen; er habe hingewiesen auf den Kommissionsbericht und die dort bezeichneten Ueberschüsse. Diese seyen allerdings vorhanden, wenn auch die von ihm gemachte Berechnung um etwas differire, allein der Abg. Mohr habe nicht erwogen, aus welchen Bestandtheilen diese Ueberschüsse beständen; es seyen deren zwei: theils Steuern, theils Geschäftsgebühren; die Steuern seyen die Kaufbriestaren und Gebühren aus Pfandverschreibungen. Der Ueberschuß komme nun nicht aus den Geschäftsgebühren der Theilungskommissäre, sondern aus den Steuern her und der Staat habe doch wohl ein Recht, Steuern als in die Staatskasse gehörig zu betrachten, wenn nicht etwa der Abg. Mohr neue Hilfsquellen zu eröffnen wisse, um den Ausfall zu decken. Diese Steuern aber als ein Verdienst der Theilungskommissäre zu betrachten, komme ihm gerade so vor, als wenn die Steuererheber von den Steuern, die sie erhöben, sagen wollten, sie seyen ihr Verdienst. Martini bedauert die Abwesenheit des Berichterstatters, welche die Ansichten des Berichts ihrer kräftigsten Stütze beraube. Was den Namen der Theilungskommissäre betreffe, so finde er nicht, daß Grund da sey, ihn zu ändern. Der schlimme Ruf liege nicht im Namen, sondern in den Personen. So werde auch der Titel geheimer Rath nicht in übeln Ruf kommen deswegen, weil möglich wäre, daß auch einmal ein Unwürdiger ihn führen könne. Die Theilungskommissäre Universitätsstudien machen zu lassen, rathe er nicht; es könnten leicht dadurch größere Ansprüche hervorgehen und das Verhältniß zu den Amtsdirektoren vielleicht noch erschwert werden. Aschbach wünscht, daß auf Universitäten für Theilungskommissäre, welche die Mittel hätten, die Universität zu besuchen, Vorlesungen über Kautelarjurisprudenz gehalten würden, u. erklärt sich gegen die Idee des Abg. Mördes, die Notariatsgeschäfte der freien Konkurrenz auf Laren hin zu überlassen. Thue man dies, so würden sich die Notare meist nur in Städten oder volkreichen Gegenden ansiedeln und in wenig bevölkerten Berg- und Thalgenden wenige sich einfänden. Sie zu zwingen, sich dort niederzulassen, habe der Staat kein Recht, wenn er sie nicht bezahle, so wenig als er praktischen Aerzten und Advokaten, die von ihrer Praxis lebten, berechtigt sey, einen Wohnort zwangsweise anzudeuten. v. Rotteck stellt den Antrag, den der Petitionskommission näher dahin zu bestimmen, daß die Petitionen der Theilungskommissäre dem hohen Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen würden. Da der Ruf nach Abstimmung sich vielseitig hören läßt, wird die allgemeine Diskussion geschlossen und der Antrag der Petitionskommission einstimmig angenommen. Nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion wird zur speziellen Übergangenen. Titel I. Theilungs- und Inventurgeschäfte, sofern die Bruttomasse 5000 fl. nicht übersteigt. §. 1. Realabtheilung von Verlassenschaften oder Gemeinſchaften und bei Vermögensübergaben (einschließlich der Erb- und Schuldenverweisungen.) a) bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden 45 fr. b) von 500 fl. — 1000 fl. 30 fr. c) von 1000 fl. — 5000 fl. 18 fr. Aschbach bemerkt tadelnd die vielen undeutlichen Worte, die im Gesetzentwurf vorkommen; das Gesetz solle sich ihrer um so mehr enthalten,

Table with 2 columns: Weib. and numbers. The numbers are: 108 1/2, 101 3/4, 81 1/2, 222 1/2, 137, 146 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 104 1/2, 73 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 337 1/2, 109 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 62 1/2, 23 1/2, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 70 1/2, 79. Below the table are the numbers: 2 43, 1 45, 2 20 1/2, 20 32, 20 29, 20 25.



als es auch für den nicht lateinisch verstehenden Bürger und Landmann verständlich sey und in Rücksicht des Ausdrucks mit der Prozeßordnung gleichförmig seyn solle. Geheimer Referendar Merk ergreift sodann das Wort, und hält folgenden Vortrag: „Meine Herren: Der Entwurf einer Sportelordnung für die Geschäfte der Rechtspolizei bietet eine größere Schwierigkeit dar, als man es bei einem nach dem ersten Anschein einfachen Gegenstand glauben sollte. Allein bei der Verschiedenheit der zu tarifirenden Geschäfte sowohl in Hinsicht der dazu erforderlichen Zeit, als des Kräfteaufwands, bei der ungleichen Befähigung der Subjekte, die solche zu bearbeiten haben, und bei dem vorzüglich zu beachtenden Erforderniß einer leichten Anwendbarkeit des Tarifs, läßt sich ein Sportelgesetz nicht streng auf ein einziges Hauptprinzip zurückführen, welches zugleich gerecht, verhältnißmäßig und leicht handzuhaben wäre, — vielmehr wird man, um diese Vortheile zu erzielen, sich zu einer Kombination der verschiedenen Prinzipien verstehen müssen, welche die Doktrin zur Basis einer guten Tax- und Sportelordnung schon aufgestellt hat. In dem Ihnen, meine Herren, auf dem Landtage von 1837 zugestellten Vortrag über den Entwurf eines neuen Sportelgesetzes finden sich die verschiedenen Grundsätze gewürdigt, welche sich aus der Natur der Tax-, Sportel- und Stempelgefälle ableiten lassen, und die zu einer ausgleichenden Normirung dienlich sind, und aus den Motiven zu dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzesentwurf werden Sie entnehmen, daß man, so weit es immer mit andern dabei zu beachtenden Rücksichten vereinbar war, denselben hauptsächlich darauf basirte, die Größe der Gebühr nach dem Grade der für das Geschäft in Anspruch genommenen Thätigkeit des Bearbeiters in nicht zu drückender Weise fixirt zu erweisen. Die Auffindung eines verhältnißmäßigen Maßstabes nach diesem Prinzip der Fixirung der Gebühr nämlich ist bei solchen Geschäften nicht schwierig, welche in einem einzigen formellen, und in sich abgeschlossenen Akt, wie z. B. Testamente, Verträge u. dergleichen bestehen. Bei diesen Geschäften bleibt der Umfang der Arbeit sich meistens gleich, und so bedarf es bei solchen zur Ermittlung einer ausgleichenden Gebühr nur weniger, gering von einander absteigender Gradationen im Ansatze. Selbst bei Geschäften, die sich nicht, wie z. B. Rechnungen, in einem einzigen formulirten Akt abmachen, läßt sich der Grundsatz einer fixen Taxe noch festhalten, da hier der Arbeitsaufwand nach der Vorgehenszahl zum Voraus annähernd erweisen werden kann. Dagegen gibt es Geschäfte der Rechtspolizei, welche einen zum Voraus nicht bestimmbar Umfang haben, aus so mannigfachen Theilen bestehen, und sich in so viel besondere Vor- und Nebenarbeiten spalten, daß eine fixe Gebühr sich für sie nicht normiren läßt. Eben so wenig auch eine besondere kleinere Gebühr für jeden einzelnen Theil des Geschäfts. Es sind daher für diese Geschäfte nur noch zwei Normen übrig: die Werthstare, oder die Taksgebühr. Der vorliegende Entwurf wählt erstern Maßstab. Was sich gegen die Taksgebühren sagen läßt, will ich hier nicht wiederholen, da der Vortrag von 1837 und die Motive hierüber das Nöthige enthalten. Die Regierung ist von deren Verwerflichkeit überzeugt, und vermag daher auch nicht dem kombinirten System Ihrer Kommission, welche von einem gewissen Vermögensbetrag an die Taksgebühr statt der Werthstare eintreten läßt, ihre Zustimmung zu geben, worauf man indeß beim §. 1. zurückkommen wird, und hier diesen Punkt nicht weiter erörtern will. Wie man auch immer das Wesen der Sporteln und Taxen betrachten mag, so erscheinen solche im Grunde als ein Surrogat der Steuern, deren Natur man nicht ganz aufgeben kann; nur soll im Ganzen, was man zugebt, sich das Prinzip des Beitrags mehr nach dem Verhältniß des Geschäfts, als nach dem Werth des Objekts richten, und, sobald einmal der Finanzzustand des Staats es erlaubt, der Beitrag nicht zu weit über die Deckung des Aufwands gehen. Es ist wahr, die Werthstare entfernt sich von diesem Prinzip mehr als die fixe Taxe oder die Taksgebühr, doch verschwindet solches bei den der Werthstare unterworfenen Geschäften nicht ganz, weil in den meisten Fällen Theilungen von größerem Vermögen mehr Mühe und Umsicht in der Bearbeitung als geringere Theilungen erfordern. Was dann dabei von der Natur einer Steuer übrig bleibt, trägt gerade bezüglich auf die Beitragsfähigkeit eine billige Ausgleichung an sich. Welchen Maßstab man übrigens annehmen wollte, so wird eine haarscharfe Ausgleichung durch solchen nicht zu erreichen seyn. Nicht immer fällt in der praktischen Anwendung dasjenige vorzüglich von einer Sportelordnung sagen lassen. Sie werden sich daher, meine Herren, an den Entwurf der Regierung mit den zugegebenen Aenderungen Ihrer Kommission halten. Ein Entwurf, der, wie gesagt, mit einseitiger Ausnahme der Kauf-, Tausch- und Obligationssporteln, mit welchen es eine eigene Beschaffenheit hat, überall da, wo die Natur des Geschäfts es zuläßt, fixe, verhältnißmäßig graduirte Ansätze regulirt, die Taksgebühren nur noch in wenigen Fällen beibehält und statt solcher eine in Prozenten von dem Bruttovermögen ausgedrückte Werthstare festsetzt, endlich für deren Erhebung die einfache Form der Sporteln wählt. Die Regierung wird sich die Annahme des Gesetzesentwurfs um so eher versprechen dürfen, als Sie, meine Herren, die Gebühren, besonders auch im Vergleich mit dem Tarif anderer Staaten, nicht zu hoch regulirt finden werden. Nach der Lage der Finanzen müßte man dabei im Auge behalten, daß der bisherige Ertrag keine zu große Minderung erleide, vorzüglich auch aus dem Grunde, da sonst die beabsichtigte Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre sich nicht realisiren ließe. Verschaffe die Annahme des Entwurfs hierzu die Mittel, so wird die Regierung die Vorschläge Ihrer Kommission in dieser Hinsicht nicht unbeachtet lassen. Die Abschaffung der Taksgebühr führt nothwendig eine andere Belohnungsweise der Theilungskommissäre herbei, und es spricht sehr dafür, daß ein Theil dieser Belohnung in einem fixen Gehalte nach einigen Klassen, der andere aber in einem gewissen Prozentenanteil von den eingehenden Sporteln bestehe. — Durch die Annahme dieses Gesetzesentwurfs, welche ich Ihnen, meine Herren, wiederholt empfehle, werden Sie hierzu die Bahn brechen.“ Zentner und Sander erklären sich für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. Die Werthstare, bemerkt Legterer, sey in jeder Beziehung vorzuziehen; in den Händen des Geschäftsfertigers taugten die Geschäftsgebühren nichts, da mancherlei schlechte Manipulationen möglich seyen, um die Geschäfte in die Länge zu ziehen, und sie dadurch möglichst lukrativ zu machen. Zudem sey der Vorschlag der Kommission, bei Vermögensbeträgen über 5000 fl. die Taksgebühr statt der Werthstare eintreten zu lassen, eine Begünstigung der Reichen, insofern z. B. ein ungeheures Vermögen, das aber z. B. lediglich aus Kapitalbrieffen bestehe, dann weniger zahlen werde, als manches ärmere, das, aus vielfachen Bestandtheilen bestehend, viele Zeit zur Aufnahme erfordere. Vogelmann erklärt sich gleichfalls für den Regierungsentwurf, dessen Ansätze nicht zu hoch seyen, und noch den Vorzug hätten, daß die Rechnung einfach sey und von Jedem selbst gemacht werden könne. Gerbel findet, daß im Antrag der Kommission die Gerechtigkeit mehr berücksichtigt sey, denn die Zeit und Arbeit sey der sicherste Maßstab für den Ansatze der Gebühr. Geh. Ref. Regenauer findet im

Gegentheil, daß der Regierungsentwurf der gerechtere ist; sie finde das System der Taksgebühr verwerflich und verbanne es ganz, während die Kommission es theilweise zulasse, „weil größere Theilungen oft weniger Mühe machten, als kleinere aber verwickelte, und die Geschäftsgebühr sich billiger Weise nach dem Grad der Mühe und des Zeitaufwands richten solle.“ Allein wo sey hier die Gränze zu ziehen? Daß die Kommission gerade 5000 fl. als diese Gränzlinie angenommen, wo die Werthstare aufhöre u. die Taksgebühr anfange, sey doch wohl eine bloß willkürliche Annahme, man hätte eben so gut, und zwar mit größerem Rechte vielleicht, 20,000 fl. annehmen können. Der Abg. Sander habe ganz recht, wenn er in dem Vorschlag der Kommission eine ungerechte Begünstigung des Reichen finde; den Ärmern oder mäßig Begüterten, der bei der Werthstare möglicher Weise im einzelnen Fall einmal mehr bezahlen müsse, als nach dem System der Taksgebühr, spreise man ab, indem man sage, die Taksgebühr taugt nichts. Bei dem Reichen aber, dessen Vermögensaufnahme möglicherweise in einem Tage abgemacht seyn könne, und wenn es aus 100,000 fl. bestehe, lasse man sie gelten, da sey sie gerecht. Nach dem System der Regierung werde ferner ein bedeutender Rückschlag in den Einnahmen der Staatskasse entstehen, und dieses dürfe nicht stattfinden, wenn der andere Zweck des Gesetzes erreicht werden solle. Auch habe man nirgends, wo Werthstaren eingeführt seyen, noch nebenher das der Taksgebühr. Aschbach pflichtet der Ansicht Sander's bei, v. Kottel der der Kommission. Christ findet das System der Regierung weniger gerecht, weil sein Maßstab der Wirklichkeit nicht entspreche, die Taksgebühr sey allein der gerechte, und finde nur darin ein Bedenken, daß die Individualität des Geschäftsführers möglicherweise Schuld seyn könne, daß ein Geschäft nicht in der Zeit besorgt und abgemacht werde, als es abgemacht werden könne. Indeß möge der Staat eben dafür sorgen, daß nur tüchtige Leute angestellt würden. Besonders finde die Gerechtigkeit des Kommissionsystems bei geschlossenen Hofgütern eine Probe seiner Gerechtigkeit; denn diese machten keine Mühe, und nach der Werthstare müßten sie eine große Abgabe bezahlen. Indeß sey er dafür, daß das System der Regierung angenommen werde; läugnen lasse sich nicht, daß jedes der beiden Systeme seine Schattenseite, wie seine Lichtseite habe; das feine beruhe auf einer andern Organisation des Amtsrevisionarswesens. Pöfzell, Martin und Lauer, letzterer jedoch, ohne dem Regierungsentwurf sich widersetzen zu wollen, machen auf Mängel aufmerksam, die bei großen aber verschuldeten Vermögensmassen die Werthstare habe und dieser Fall der Verschuldung werde bei den Reicheren mehr vorkommen, als den mäßig Begüterten; Sander behauptet das Gegentheil. Die Diskussion wird hiemit geschlossen, und der Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs angenommen.

In der Sitzung vom 15. Juni wurden übergeben: A. Vom Sekretariat: 1) Petition von 12 Waldbauern des Amtsbezirks Neustadt um Befreiung von der Aufstellung eigener Waldbücher für ihre Privatwaldungen. B. Vom Abg. Aschbach: 2) Petition des Jakob Frank von Worblingen, Beschwerde gegen das großh. Finanzministerium wegen geschwinderiger Acciserhebung bei Güterkäufen. 3) Des Gemeinderaths der Stadt Hünfingen, die Zehntablösung dafelbst betr. C. Vom Abg. Gerbel: 4) Der Vorsteher der zur vormaligen leiningerischen Kellerei gehörigen Gemeinden, die Rückgabe der niedern Gerichtsbarkeit an den Hrn. Fürsten von Leiningen betr. 5) Des Georg Dör, Kammerwirths in Dürren, um ein Gesetz über Ablösung der Erbbestandsrechte.

\* Karlsruhe. 11te öffentliche Sitzung der 2. Kammer v. 16. Juni. Vorsitz des 1. Vizepräsidenten Duttlinger. Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Jolly, die Geh. Ref. Merk und Regenauer. Da keine neuen Eingaben eingegangen waren, wird sogleich mit Fortsetzung der gestrigen Diskussion begonnen. §. 2. Eventualabtheilungen, so wie diejenigen Verlassenschafts- oder Gemeinschaftsansinandersetzungen, bei welchen nur ein Theil die ganze Verlassenschafts- oder Gemeinschaftsmasse im Stück erhält, und den andern ihre Anttheile nur im Gelde berechnet werden,  $\frac{2}{3}$  der im §. 1 bestimmten Gebühr. §. 3. Vermögensausfolgungen nach vorgängiger Eventualabtheilung  $\frac{1}{3}$  der im §. 1 bestimmten Gebühr. Der Abgeord. Martin ist der Meinung, daß nachdem die Kammer durch Herstellung des Regierungsentwurfs in §. 1 die Basis der Kommission so verändert habe, daß die folgenden §§. in der Fassung der Kommission keine Bedeutung mehr hätten, nichts übrig bleibe, als den Regierungsentwurf seinem ganzen Inhalt nach anzunehmen. Geh. Referendar Regenauer widerspricht diesem und versichert, daß die Kommission einige Aenderungen im Regierungsentwurf vorgenommen, die von Seiten der Regierung nicht beanstandet, sondern als unlängbare Verbesserungen dankbar angenommen würden. v. Jstein stellt, als nothwendige Konsequenz der gestrigen Abstimmung, den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfs auch in §. 2. Die Kommission nehme  $\frac{2}{3}$  der Gebühren, mehr als die Regierung, hier an, weil sie eine Minderung habe eintreten lassen in den Fällen, die am häufigsten vorkämen, für Fälle über 5000 fl. Da nun aber der Regierungsentwurf, der die Werthstare auch auf Fälle über 5000 fl. anwende, hergestellt sey, wodurch ein bedeutender Mehretrag erzielt werde, so falle der Grund weg, in §. 2 eine Erhöhung eintreten zu lassen. Auch ohne diese Erhöhung stünden der Regierung die Mittel zu Gebot, Besserstellung der Theilungskommissäre vorzunehmen; eine neue Belastung der Bürger sey unnöthig. Staatsr. Jolly: Der Sache nach werde kein wesentlich verschiedenes Resultat herauskommen, ob man den Kommissions- oder den Regierungsentwurf annehme. Geh. Ref. Regenauer: die in §. 2 bezeichneten Geschäfte bildeten mehr als die Hälfte aller von den Theilungskommissären vorzunehmenden. Wenn der Abg. von Jstein sage, bei der Werthstare werde eine Mehreinnahme erzielt im Vergleich mit der Taksgebühr, so gebe er dies zu; allein man möge auch bedenken, daß bei der Kaufbrieffstare wieder eine Minderung eintrete. Deshalb vertheile der Kommissionsentwurf den Vorzug. Martin will Zurückweisung an die Kommission, da man über Dinge, die genaue Berechnungen erforderten, nicht improvisiren könne. Staatsr. Jolly: Der Einfluß des §. 1 erstrecke sich nicht sowohl auf §. 2 u. 3, als auf §. 6. Geheimer Ref. Merk spricht ausführlich über Real- u. Eventualabtheilung. Trefurt erklärt sich für den Kommissionsantrag; der Regierungsentwurf vertheile die Gebühren in 2 zwei gleiche Hälften; angemessener bestimme der Kommissionsentwurf für die Eventualabtheilung  $\frac{2}{3}$  und für die wirkliche Vermögensausfolgung  $\frac{1}{3}$  der Gebühr, denn die erstere sey mit weit mehr Mühe und Zeitaufwand verbunden, als die letztere. (Schluß folgt.)

\*e. Bruchsal, 14. Juni. Nach dem Beispiele anderer Städte unseres Vaterlandes ist im Laufe dieses Frühjahrs auch hier eine Sparkasse gegründet worden. Dieselbe wurde nach erhaltener Genehmigung hoher Regierung am 15. März eröffnet und bereits sind 1500 fl. eingelegt worden. Die Errichtung einer Sparkasse war für die hiesige Stadt um so nothwendiger, als die dienende Klasse groß, der Verdienst gut und die Gelegenheit zur Verausgabung derselben bei der Wohlfeilheit des Weines und dem immer steigenden Kurse so



nahe liegt. Dieselbe wird daher auch bei noch größerer Theilnahme gewiß sehr wohlthätig wirken. Die Anregung zur Gründung der Sparkasse dahier gab, wie zu jener in Baden, der Hof- und Stadtpfarrverwalter Weingärtner da-

\* Baden, 16. Juni. Am 13. d., Vormittags 11 1/2 Uhr, schlug der Blitz im sandweierer Gemeinewalde in eine Eiche, um welche sich eine Herde Schweine gelagert hatten. Von dem dadurch entstandenen Schwefelbunst wurden 36 Schweine und 4 Geisen getödtet. Die beiden Hirten, welche unter einer andern, etwas entfernter stehenden Eiche saßen, und gerade, als das Don-

nerwetter am Himmel war und der Blitz in die Eiche schlug, ihr Mittagessen zu sich nahmen, wurden nicht im Geringsten beschädigt.

Schuldienstauchrichte n. Entlassen wurde auf sein Ansuchen: Mathias Jäckle, evangel. Schullehrer zu Buchenberg, Schulbezirks Hornberg. Erlebigt: 1) die evang. Schulstelle zu Buchenberg, Schulbez. Hornberg; Einkommen 175 fl. nebst freier Wohnung und 30 fr. Schulgeld von jedem Kinde. 2) Der kathol. Schul- und Organistendienst zu Görwihl, Amts Waldbshut; Einkommen 175 fl. nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgeld, welches bei etwa 190 Schulkindern auf 30 fr. jährlich festgesetzt ist. 3) Der kathol. Schul-

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Literarische Anzeigen.

(2498.1) Karlsruhe. In der

W. Creuzbauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe

ist zu haben:

Das kalte Wasser

als vorzügliches Beförderungsmittel der Gesundheit und ausgezeichnetes Heilmittel in Krankheiten.

Ein Wort zu seiner Zeit für alle Menschen, die da wünschen, gesund zu werden, es zu bleiben und ein frohes Alter zu erreichen.

Von einem Menschenfremde.

3te vermehrte Auflage, mit 1 Kupferstich. Wien. Broschirt.

Preis 1 fl. 48 kr.

[2514.3] Mannheim. Im Verlage von Heinrich Hoff in Mannheim ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe in der G. Braun'schen Buchhandlung:

Jubiläumsbüchlein

Geschichte, wie die Buchdruckerkunst in Deutschland erfunden worden ist, nebst Ander'm, was dazu gehört, erzählt für's

Volk und für Freunde des Volkes.

Preis: 18 fr.

Ein kernhaftes, gediegenes, patriotisches Büchlein, für das Volk im edlern Sinne des Wortes geschrieben. Auf eine populäre und durchaus ansprechende Weise erzählt der Leser, wie die Buchdruckerkunst aus ihren allmäligen und ersten Anfängen zu derjenigen Kunst geworden, welche von Gutenberg erfunden, von Faust und Schöffer verbessert, wahrhaft eine neue Sonne geistiger Wirksamkeit über der Erde hat aufgehen lassen.

Der Verfasser hat den Gegenstand auf die interessanteste Art behandelt und die Gründung der Kunst mit der Gegenwart, in der wir leben, in genauem Zusammenhange zu erhalten gewünscht, indem er auch die Verbreitung der Buchdruckerkunst über die ganze Erde, die Geschichte der Presse mit Bezug auf die Zensur und Pressfreiheit, wie manches Andere dahin Bezügliches vor den Blick führt.

Das in anständigem, freisinnigen Geiste verfaßte Schriftchen durchdringt der freie Geist des Stromes, an dem die Buchdruckerkunst ihre Entstehung gefunden: es ist ein ächtes Jubiläumsbüchlein. Möge es große Verbreitung finden!

[2439.1] Karlsruhe.

Scherer's Mustervorschriften. So eben ist bei dem Verfasser erschienen und in der Groos'schen Buchhandlung (N. Bielefeld) in Karlsruhe,

zu haben:

Die neue Auflage von: Geodmeter Gang

von Mustervorschriften,

verfaßt

von Oberlehrer Scherer,

unter Mitwirkung

von Seminardirektor Stern.

Neue, veränderte und verbesserte Auflage. Diese Vorschriften bestehen, wie die frühere Auflage, aus 3 Hefen deutschen und 3 Hefen englischen Vorlegeblättern, in einem stufenweisen geordneten Gange. — Jedes Heft von den deutschen Vorschriften kostet 15 fr., und von den englischen 9 fr.

Um Irrthümer mit ähnlichen Vorschriften zu vermeiden, sehe ich mich veranlaßt, hiermit zu erklären, daß diese Mustervorschriften nur allein diejenigen sind, die von der Ober-Schulkonferenz sowohl als den großh. Kirchensektionen als höchst zweckmäßig anerkannt sind, und deshalb in dem ganzen Großherzogthum Baden durch verschiedene Kesskripte den Herren Lehrern und Schulvorständen aufs Beste empfohlen werden, daß sie aber mit den von andern Anstalten angefordigten Vorschriften durchaus nichts gemein haben.

Was die Schönheit der Vorschriften sowohl als die Ausfuhrung betrifft, so enthalte ich mich darüber jedes Rätsonnements und beziehe mich auf die Rezensionen in „Zimmermann's Allgemeine Schulzeitung“ 1837 Nr. 40. „Süddeutscher Schulbote“ 1836. Nr. 1 bis 77, welche nur das Empfehlungswerteste darüber sagen.

[2494.2] Karlsruhe. Doppeltes Sommeranzenblüthwasser

(Eau de fleur d'orange double.)

welches wegen seinem sehr angenehmen Geschmack dem Zudeerwasser ic. beigezogen wird, ist frisch eingetroffen und

billigt eingetroffen bei

C. Leop. Döring in Karlsruhe. [2495.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Necht englische Fischangeln jeder Größe mit und ohne Insekten, fertige Angelschnüre und andere Gegenstände zum Fischfang sind stets billig zu haben bei

C. Leop. Döring in Karlsruhe. [2496.1] Karlsruhe. Ulmer Fruchtkasse.

Seit lange her ging man damit um, ein befriedigendes Surrogat für den arabischen Kaffee zu erhalten. Dieses ist nun in dem Präparate, welches bereits unter dem Namen „Fruchtkasse“ in den Handel gelangt, gefunden. Das davon bereitete Getränk kommt dem Geschmache nach mit dem arabischen Kaffee in täuschender Ähnlichkeit überein, ohne die Nachtheile des letztern auf die Gesundheit zu theilen.

Dieses gesunde Getränk hat aber auch noch die Vorzüge, daß es zugleich nahrhaft ist, und für ein Nahrungsmittel substituirt werden kann, während sein Preis um das Fünffache niedriger steht, als der des arabischen. Der Preis eines Pfundes ist 9 fr.; in größeren Partien wohlfeiler.

Dieser Kaffee wird behandelt wie der arabische. In drei Laffen bedarf es zwei Loth, wenn man ihn stark haben will. Zu haben in Karlsruhe bei

C. Leop. Döring.

[2460.2] Karlsruhe. (Anerbieten.) Ein junger Mensch, der die Kellnerei erlernen will, kann in einem hiesigen Gasthof plazirt werden. Wo? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2479.2] Konstanz. (Erledigte Stelle.) Die Stelle eines Verrechners für das freiherrl. von Mainau'sche Allobial- und Fideikommissvermögen ist erledigt.

Die hierzu Lusttragenden werden eingeladen, längstens bis 1. Juli d. J.

unter Vorlage ihrer Befähigungsgenüsse und zur Kenntnissnahme der Uebernahmsbedingungen sich an den unterzeichneten Bevollmächtigten zu wenden. Konstanz, den 12. Juni 1840.

Obergerichtsadvokat: Friz.

[2485.3] Lichtenthal. (Verkaufsantrag.) Bei Sattlermeister Vogelbeer in Lichtenthal bei Baden stehen folgende im besten Zustande sich befindende Wagen zu ver-

kaufen:

- 1 Reisewagen mit allem Zugehör, 1 Britische, brauchbar zum Spazierenfahren und vollkommen eingerichtet als Reisewagen, ferner 3 Kaleschen.

[2499.1] Langenalb, Oberamts Pforzheim. (Zehntschenerversteigerung.) Die hiesige neugebaute Zehntschener wird gemeinderäthlichen Beschlusses zufolge Montag, den 29. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert werden. Dieselbe hat eine Breite von ungefähr 36 Fuß und eine Höhe von 70 Fuß. Sie ist aus gutem neuem Holz erbaut, der untere Boden mit Blatten belegt und enthält einen schönen Speicher.

Der von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses gestellte Anschlag ist 400 fl.

Die Steigerungsliebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage auf dem Rathhause dahier recht zahlreich zu erscheinen. Langenalb, den 15. Juni 1840. Bürgermeisteramt. Lehmann.

[2480.2] Nr. 8554. Achern. (Bekanntmachung.) Bei der schon mehrmals wegen Diebstahls bestraften, gegenwärtig wegen unerlaubten Herumziehens mit dem Schnellläufer Johann Jakob Wischer von Schaffhausen dahier in Untersuchung stehenden Ottilia Pfänder von Waldm, fanden sich unten beschriebene Gegenstände vor, über deren Erwerb sich dieselbe nicht gehörig auszuweisen vermag.

Dieses bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniss, mit der Aufforderung an diejenigen, welche Eigenthumsansprüche zu machen haben, solche dahier geltend zu machen. Verzeichniß der Gegenstände:

- 1) ein Kleid von gelbem, mit roth und blauen Blumen gestreiftem Katun; 2) einen Spenzer von demselben Katun. Diese beiden Kleidungsstücke, so wie 3) ein katunenes Kleid von hellblauem Boden mit gelb und blauen Blumen, will die Ottilia Pfänder von dem Schnellläufer Johann Jakob Wischer von Schaffhausen, welchem sie sich angeschlossen hatte, erhalten haben. 4) Ein seidenes 1 1/2 Ellen im Geviert messendes Halstuch mit eingewickelten Blumen. Das Halstuch ist gelb, roth, blau und grün gestreift. 5) Ein Halstuch von gelbem Merino mit einer Rosenbordure und gelben Franzen. Das Halstuch mißt 1/2 Ellen im's Geviert, und hat an zwei einander entgegengesetzten Ecken ein Bouquet. 6) Ein schwarzelbener ziemlich abgetragener Schurz. 7) Ein Paar neue, baumwollene weiße Strümpfe mit einem Zwickel. 8) Ein Paar Schuh von roth und grünem Wollengeng mit weißem Flanell gefüttert, und ringsum mit Leder befest.

Achern, den 4. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[2444.3] Nr. 6273. II. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung, das Gesuch um Aufforderung derjenigen betr., welche auf die Standesherrschaft von Salm Krauthem in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche, lehenrechtliche und fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben.) Alle diejenigen, welche an die Standesherrschaft von Salm Krauthem in im Ganzen oder an die damit verknüpften Rechte oder an die dazu gehörigen Gefälle, Gebäude, Meiereien, Gärten, Aecker, Wiesen, Nebel, Weiden und Odungen, Waltungen, Schäfereien, Jagden, Fischerien, — an die Inventarien der Kellereien, Kiefern, Kellern, Fruchtspeicher, Brennerei und Kanzeleien im Einzelnen, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, dieselben

binnen drei Monaten anzumelden oder geltend zu machen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß sonst für die Aufgeforderten aber nicht Erschienenen im Verhältnis zum großherzogl. Domänenfiskus die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren seyn sollen.

Mannheim, den 3. Juni 1840. Großh. bad. Hofgericht des Untertheinkreises. v. Kettneraker.

[2403.3] Nr. 14,625. Staufen. (Mundtobterklärung.) Das großh. Kommando der Artilleriebrigade in Karlsruhe hat mittelst Beschlusses vom 2. Juni d. J. Nr. 1857 den Kanonier Karl Eduard Müller von Krozingen, wegen verschwenderrischen Lebenswandels im ersten Grade für mundtobterklärt; was andurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß Joseph Wehrle von da als Pfleger für ihn aufgestellt worden ist.

Staufen, den 6. Juni 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Schilling.



